

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/236

Einwohnergemeinde Olten: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Olten ersucht gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) um Genehmigung ihres Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

1.1 Gegenstand der Genehmigung bilden folgende Unterlagen:

Schachtel 1, Quadrant Schöngrund

- Vorprojekte, Nutzungsplan 1:1'000, Blätter 1, 2 und 3
- Vorprojekte, Bericht

Schachtel 2, Quadrant Kleinholz

- Vorprojekte, Nutzungsplan 1:1'000, Blätter 4, 5, 6 und 7
- Vorprojekte, Bericht

Schachtel 3, Quadrant Industrie

- Vorprojekte, Nutzungsplan 1:1'000, Blätter 8, 9 und 10
- Vorprojekte, Bericht

Schachtel 4, Quadrant Rechte Aareseite

- Vorprojekte, Nutzungsplan 1:1'000, Blätter 11, 12, 13, 14, 15 und 16
- Vorprojekte, Bericht

Schachtel 5, Allgemeine Unterlagen

- Vorprojekte, Liegenschaften ausserhalb Bauzone 1:10'000
- GEP – Zusammenfassung, Vorprojekte (Bericht)
- Vorprojekte, Längenprofile
- Vorprojekte, Hydraulische Berechnungen (Bericht).

1.2 Ergänzende Unterlagen orientierenden Inhaltes sind:

Dossier 5, Allgemeine Unterlagen

- Vorprojekte, Belastungsplan
- Ausschnitt aus Landeskarte Nr. 1088 + 1108 1:25'000
- CD, enthaltend sämtliche Unterlagen in elektronischer Form (pdf-Dateien).

1.3 Der vorliegende GEP soll folgende Nutzungsplanungen über die Abwasserentsorgung von Olten ersetzen:

- Generelles Kanalisationsprojekt (GKP) Olten (RRB Nr. 3197 vom 21. Juni 1968)
- GKP rechte Aareseite (RRB Nr. 1572 vom 23. März 1979)
- GKP Kleinholz (RRB Nr. 1974 vom 1. Juli 1986)
- GEP Areal "ehemals Von Roll" (RRB Nr. 1041 vom 3. April 1995)
- GEP Schützenmatte – Dünnern (RRB Nr. 284 vom 12. Februar 1996)
- GEP Teilgebiet Olten SüdWest (RRB Nr. 2008/1159 vom 1. Juli 2008).

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2 Am 15. November 2010 hat der Stadtrat von Olten den GEP beraten und die Durchführung der öffentlichen Auflage beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 19. November 2010 bis am 20. Dezember 2010 sind keine Einsprachen eingegangen, worauf der Stadtrat am 28. Februar 2011 den GEP beschlossen hat. Die in der Ausgangslage aufgeführten GEP-Unterlagen sind am 25. November 2011 dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht worden.

2.3 Hinweise

Die in den Plänen dargestellten Bauzonen- und Reservezonengrenzen stimmen zwar weitestgehend mit den entsprechenden Zonengrenzen gemäss Zonenplan überein, sind aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

Die in den Plänen (nur Vorprojekte, Nutzungsplan 1:1'000, Blätter 4 und 6) dargestellte Grundwasserschutzzone ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Schutzzone und die Auf-

lagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzone sind einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement massgebend. Zudem gelten übergeordnet die Anforderungen und Bestimmungen der GschV sowie der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004).

2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.

In den Plänen „Vorprojekte, Nutzungsplan 1:1'000“, Blätter 1 bis 16, und in den Berichten zu den Vorprojekten sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Im gesamten Stadtgebiet ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Gemäss der Darstellung im Plan „Vorprojekte, Liegenschaften ausserhalb Bauzone 1:10'000“ und dem Beschrieb im Bericht „GEP-Zusammenfassung“, Kapitel 4.16, gibt es in Olten noch drei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone mit Abwasserentsorgungen, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.6 Der GEP Olten ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist mit den vorstehend aufgeführten Präzisierungen und Einschränkungen zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Olten, bestehend aus den unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Genehmigungsunterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Die bisherigen unter Ziffer 1.3 aufgelisteten abwasserspezifischen Nutzungsplanungen Olten sowie allfällige weitere die Abwasserentsorgung von Olten betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 15'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 15'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 15'000.00	(KA 4210011/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 15'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011126

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier (je 1 Expl. der Schachteln 1 - 5) genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Baudirektion Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten, mit folgenden Dossiers genehmigter GEP-Unterlagen: je 4 Expl. der Schachteln 1 - 4 und 7 Expl. der Schachtel 5 (folgen später)

Zweckverband Abwasserregion Olten, Sekretariat, ARA Schachen, 4652 Winznau

KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später, Zustellung durch Baudirektion Olten)

Frey+Gnehm Ingenieure AG, Leberngasse 1, 4603 Olten, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später, Zustellung durch Baudirektion Olten)

Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Projektierende Bauingenieure SIA, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später, Zustellung durch Baudirektion Olten)

Ernst Pfister AG, Ingenieur- und Planungsbüro, Aarauerstrasse 55, 4600 Olten, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später, Zustellung durch Baudirektion Olten)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 genehmigter Bericht GEP-Zusammenfassung und 1 Ausschnitt aus Landeskarte (folgen später)

Amt für Umwelt, Gz (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Olten: Genereller Entwässerungsplan [GEP].")